

Anhang¹⁾ zur Verordnung über die Benützung von Schulräumen und Schulanlagen der Kantons- und Berufsschulen

1. Gebühren für regelmässige Benützung

	Franken
1.1 Turnhalle inkl. Garderobe, Duschen, Heizung, Beleuchtung und Reinigung pro Jahresstunde ²⁾	450
1.2 Hallenbad pro Jahresstunde	900
1.3 Sporträume (Kraftraum, Rhythmikraum usw.) pro Jahresstunde	300
1.4 Schulzimmer pro Jahresstunde	360
1.5 Computerraum pro Jahresstunde	1200

2. Gebühren für gelegentliche Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Konferenzen

2.1 Turnhalle inkl. Garderobe, Duschen, Heizung, Beleuchtung	
für die ersten 2 Stunden	70
für jede weitere Stunde	35
2.2 Turnanlagen inkl. Garderobe und Duschen	
für die ersten 2 Stunden	50
für jede weitere Stunde	25
2.3 Aula, Vortragssaal, Mensa, Mehrzweckraum, Foyer	
für die ersten 2 Stunden	120
für jede weitere Stunde	60
2.4 Schulzimmer	
für die ersten 2 Stunden	40
für jede weitere Stunde	20

3. Ausstellungen

3.1 Ausstellungslokale, Foyers, Vorräume je nach Grösse der Ausstellungsfläche pro Tag	120-160
3.2 Ausstellungen mit Verkauf des Ausstellungsgutes Minimalgebühr gemäss Ziffer 3.1, dazu eine Gebühr von	80

¹) Fassung vom 12. November 1996.

²) Ziffer 1.1. Fassung vom 12. Juni 2001.

4. Miete von Instrumenten und Apparaten vor Ort

pro Anlass oder Tag:

Orgel	80
Flügel	80
Klavier, Cembalo	50
Elektronische Geräte	
– Lautsprecheranlage, Stereoanlage	30
– Filmprojektoren	30
– Diaprojektoren, Hellraumprojektoren	30
– Tonbandgeräte, Plattenspieler, CD-Spieler	30
– Video-Anlage mit Fernsehmonitor	30
– Video-Anlage mit Video-Beamer	
für die ersten 2 Stunden	50
für jede weitere Stunde	25

5. Besondere Bestimmungen

- 5.1 Instrumente und Apparate werden nur zur Verfügung gestellt, wenn Gewähr für eine sachgemässe Bedienung geboten wird.
- 5.2 Besonders und nach Aufwand verrechnet werden:
- zusätzliche Leistungen des Hauswartes (z. B. zur Bedienung von Geräten).
 - die Stimmung von Musikinstrumenten, sofern dies vom Benutzer verlangt wird.
- 5.3 Für die Miete von anderen, in den Ziffern 1-4 nicht erwähnten Lokalitäten, Anlagen oder Apparaten setzt die Bewilligungsinstanz, im Falle von § 3 der Verordnung der Verwalter bzw. der Rektor, die Gebühren fest.
- 5.4 Mit den Volkshochschulen und weiteren vom Kanton unterstützten Institutionen können spezielle Pauschalen vereinbart werden.
- 5.5 Bei Benützung der Räumlichkeiten und der Infrastruktur durch ausserkantonale oder gewinnorientierte Institutionen werden die Gebühren einzeln festgelegt.
- 5.6 Für die Benützung von Räumen und Anlagen zwischen Samstag, 12 Uhr, und Sonntag, 22 Uhr, sowie an allgemeinen Feiertagen erhöhen sich die Gebühren um 50%.
- 5.7 Für die vor Inkrafttreten dieser Ordnungsveränderung bereits erteilten Bewilligungen gelten bis längstens zum Ablauf der Bewilligung die bisherigen Gebühren.